

Satzung des DBSH e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (DBSH)“.
- (2) Sein Sitz ist Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Der DBSH vertritt die gesellschaftsbezogenen, fachspezifischen und berufspolitischen sowie die arbeits- und tarifrechtlichen Interessen seiner Mitglieder.
- (2) Der DBSH setzt sich im Rahmen der Interessenvertretung seiner Mitglieder insbesondere für folgende Ziele ein:
 1. Verbesserung der Bedingungen Sozialer Arbeit,
 2. fachliche Profilierung und leistungsgerechte Anerkennung der sozialen Berufe,
 3. Zusammenarbeit der in § 6 dieser Satzung genannten Fachkräfte (und deren Verbände),
 4. Zusammenarbeit aller in sozialen Arbeitsfeldern beschäftigten Fachkräfte.
- (3) Der DBSH setzt sich im Rahmen seiner berufsethischen Prinzipien für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen aller Bevölkerungsgruppen ein.
- (4) Der DBSH berücksichtigt bei allen Vorhaben und Entscheidungen die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern.
- (5) Der DBSH ist weltanschaulich nicht gebunden und überparteilich.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der DBSH nimmt insbesondere berufspolitische und gewerkschaftliche Aufgaben wahr.

- (2) Berufspolitische Aufgaben sind insbesondere:
 1. Darstellung des Berufsauftrages Sozialer Arbeit,
 2. Mitwirkung bei den Studien- und Ausbildungsgängen,
 3. Mitwirkung bei der Fortentwicklung der wissenschaftlich begründeten Profession der Sozialen Arbeit,
 4. Weiterentwicklung und Sicherung von Fortbildung,
 5. Umsetzung der fachlichen Standards und Qualität der Profession Soziale Arbeit in die Praxis,
 6. Einflussnahme auf die gesellschaftspolitische Entwicklung, Gesetzgebung und Verwaltung,
 7. Zusammenarbeit mit entsprechenden internationalen Verbänden und Organisationen.
- (3) Gewerkschaftliche Aufgaben sind insbesondere:
 1. Auskunft und Vertretung in Fragen des Tarif-, Besoldungs-, Arbeits- und Sozialrechtes,
 2. tarif- und besoldungspolitische Interessenvertretung.
- (4) Der DBSH wendet zur Durchsetzung seiner arbeits- und tarifrechtlichen Aufgaben die erforderlichen Mittel an, ggf. auch den Arbeitskampf. Näheres regelt die *Arbeitskampfordnung*.

§ 4 Gliederung

- (1) Der DBSH als Bundesverband gliedert sich in Landesverbände entsprechend den Bundesländern. Landesverbände können sich zu einem Landesverband zusammenschließen.
- (2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben gem. §3 können im DBSH Funktionsbereiche gebildet werden. Näheres regelt die *Geschäftsordnung für die Funktionsbereiche*.

- (3) Es können Fachbereiche und Arbeitsgemeinschaften innerhalb der Funktionsbereiche gebildet werden.
- (4) Die Vertretungen der Statusgruppen nach §5 stellen ebenfalls Gliederungen des DBSH dar.
- (5) Die Gliederungen besitzen keine eigene Rechtsfähigkeit, sondern sind unselbstständige Untergliederungen des DBSH.

§ 5 Vertretungen

5.1 Junger DBSH (Junger DBSH)

- (1) Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit sind die Mitglieder bis 35 Jahre im Jungen DBSH organisiert.
- (2) Für die Organisation des Jungen DBSH und die Durchführung der Jugendarbeit gibt sich der Junge DBSH eine *Satzung*, die der Genehmigung des erweiterten Bundesvorstandes (EBV) bedarf.
- (3) Der Junge DBSH erhält einen eigenen Etat und verfügt eigenverantwortlich über dessen Mittel.
- (4) Alle Landesverbände können Organisationen entsprechend des Jungen DBSH einrichten.

5.2. Bundessenorenvertretung (Senioren DBSH)

- (1) Im DBSH besteht eine Bundessenorenvertretung (Senioren DBSH). Mitglieder der Bundessenorenvertretung sind Vertretungen der Gliederungen, die Versorgungsempfänger*innen und Rentner*innen mit eigener Struktur organisieren.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben der Bundessenorenvertretung (Senioren DBSH) werden in einer *Satzung* geregelt, die der Genehmigung des erweiterten Bundesvorstandes (EBV) bedarf.

5.3. Bundesfrauenvertretung (Frauen DBSH)

- (1) Im DBSH besteht eine Bundesfrauenvertretung (Frauen DBSH). Mitglieder der Bundesfrauenvertretung sind Vertretungen der Gliederungen, die Frauen mit eigener Struktur organisieren.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben der Bundesfrauenvertretung (Frauen DBSH) werden in einer *Satzung* geregelt, die der Genehmigung des erweiterten Bundesvorstandes (EBV) bedarf.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden
 1. Personen mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung im Bereich der Sozialen Arbeit an einer Fachschule und/oder Hochschule, die im Feld der Sozialen Arbeit tätig sind oder waren.
 2. Hauptberuflich Lehrende an Fach-, Fachhoch- und/oder Hochschule im Bereich Soziale Arbeit.
 3. Personen, die sich in einer Ausbildung zur Sozialen Arbeit im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziffer 1 befinden.
- (2) Erfüllt ein Mitgliedschaftsbewerber*in die in § 6 Abs. 1 geforderten Ausbildungsvoraussetzungen nicht, liegt aber eine Mitgliedschaft im überwiegenden Interesse des DBSH, so kann der Geschäftsführende Vorstand die Aufnahme in den Verband beschließen.
- (3) Verbände und Berufsgruppen, in denen Personen gem. Abs. 1 Ziffer 1 zusammengeschlossen sind, können die korporative Mitgliedschaft im DBSH zur berufspolitischen Vertretung zu erwerben. Die Mitglieder dieser Verbände und Berufsgruppen können gleichzeitig persönliche Mitglieder gem. Abs. 1

und 2 sein; deren Mitgliedschaft bleibt bei einer Auflösung der beigetretenen Verbände und Berufsgruppen oder bei Austritt aus diesen bestehen. Die *Aufnahmekriterien für korporative Mitglieder* werden in einer entsprechenden *Ordnung* geregelt. Die Beschlussfassung erfolgt im erweiterten Bundesvorstand.

- (4) Die Mitglieder erkennen das Berufsbild, die berufsethische Prinzipien und die *Berufsordnung* des DBSH als verbindlich an.
- (5) Mitglieder, die in einem im Angestelltenverhältnis zum Verein stehen, dürfen keinerlei Funktion im DBSH ausüben. Ihr passives Wahlrecht ruht für die Dauer der Beschäftigung.
- (6) Die Übernahme von Funktionen innerhalb des DBSH schließt eine gleichzeitige Übernahme von Funktionen in konkurrierenden Gewerkschaften aus.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem bestätigten Eintrittsdatum (Monatsanfang).
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme, so weit er diese Aufgabe nicht an die Bundesgeschäftsstelle überträgt. Ablehnungen sind vom Vorstand zu beschließen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt aus dem Verband erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Die Kündigung ist gegenüber der Bundesgeschäftsstelle zu erklären und bedarf der Textform.
- (5) Ein Mitglied kann im vereinfachten Ausschlussverfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn die Mitgliedsbeiträge einen Zahlungsrückstand von mindestens

sechs Monatsbeiträgen aufweisen und das Mitglied vergeblich unter Hinweis auf das vereinfachte Ausschlussverfahren zur Zahlung aufgefordert wurde.

- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied beantragt werden, wenn es gegen die
 1. Vereinsziele nach § 2 oder
 2. berufsethischen Prinzipien des DBSH verstößt.
- (7) Sofern kein vereinfachter Ausschluss im Sinne von § 7 Abs. 5 erfolgt, entscheidet der Geschäftsführende Vorstand über den Ausschluss. Dem Mitglied sind die Vorwürfe schriftlich mitzuteilen und ihm ist die Möglichkeit zu geben, zu den Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen. Das Mitglied ist zur Sitzung des Geschäftsführenden Vorstands, auf der über den Ausschluss entschieden wird, einzuladen und ihm wird die Möglichkeit gegeben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Geschäftsführende Vorstand informiert die Bundesdelegiertenversammlung auf der nächsten Sitzung über laufende und abgeschlossene Ausschlussverfahren.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages der korporativen Mitglieder sowie die Landesanteile werden vom Erweiterten Bundesvorstand (EBV) festgesetzt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Bundesdelegiertenversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird an die Bundesgeschäftsstelle per Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag gezahlt. Alles Weitere regelt die *Ordnung für Mitgliedsbeiträge*.

§ 9 Aufwandsentschädigungen

Die Tätigkeit innerhalb der Vereinsämter erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der erweiterte Bundesvorstand (EBV) kann die Zahlung einer Aufwandsentschädigung und/oder Vergütung für Wahlämter, Gliederungen und Beauftragungen in Organen und Gliederungen beschließen. Näheres regelt die *Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Wahlämter in Organen und Gliederungen*.

§ 10 Organe

- (1) Organe des DBSH sind:
1. Bundesdelegiertenversammlung (BDV)
 2. Erweiterter Bundesvorstand (EBV)
 3. Geschäftsführender Vorstand (GfV)
 4. Bundestarifkommission (BTK)
- (2) Die Organe geben sich jeweils ihre *Geschäftsordnung*.
- (3) Ordentliche Mitglieder von Organen verfügen über Teilnahme-, Rede, Antrags- und Stimmrecht. Außerordentliche Mitglieder von Organen verfügen über Teilnahme- und Rederecht.

§ 11 Bundesdelegiertenversammlung (BDV)

- (1) Die Bundesdelegiertenversammlung (BDV) bestimmt Ziele und Aufgaben des Verbandes. Sie hat vor allem folgende Aufgaben
1. Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen,
 2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 3. Entscheidung über die Grundsatzpositionen des Verbandes in der Verbands-, Sozial-, Gewerkschafts- und Berufspolitik,
 4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

5. Entgegennahme der Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichte,
 6. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 7. Beschlussfassung über Einsprüche und Anträge
- (2) Die BDV tritt in zweijährigem Rhythmus zusammen. Sie ist von der*dem Vorsitzenden schriftlich in Textform 12 Wochen vorher bekannt zu geben und unter Angabe der Tagesordnung sechs Wochen vor dem Termin einzuberufen.
- (3) Die BDV setzt sich aus folgenden ordentlichen Mitgliedern zusammen
1. den Delegierten, die auf Landesebene von den unter § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung angegebenen Verbandsmitgliedern gewählt werden, mindestens aber 2 Delegierten je Landesverband,
 2. den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes (GfV),
 3. Sprecher*in des Jungen DBSH,
 4. Sprecher*in der Bundessenorenvertretung,
 5. Sprecherin der Bundesfrauenvertretung.
 6. den Sprecher*innen der Funktionsbereiche mit insgesamt bis zu 5 stimmberechtigten Mitgliedern,

sowie als außerordentliche Mitglieder:

7. die*der Vorsitzende der BTK
8. je einer*m Vertreter*in für jedes korporative Mitglied
9. Ehrengast.

Die Delegierten bzw. deren Vertreter*innen werden von den Verbandsmitgliedern in den Landesverbänden nach der vom Erweiterten Bundesvorstand (EBV) zu beschließenden *Wahlordnung* gewählt und zwar je angefangene 200 Mitglieder 1 Delegierte*r und 1 Stellvertreter*in, mindestens aber 2

Delegierte und deren Stellvertreter*in, von denen 1 Delegierte*r die*der Landesvorsitzende*r des Landesverbandes ist. Ist der*die Landesvorsitzende verhindert das Mandat wahrzunehmen, wird dies von dem*der stellvertretenden Landesvorsitzenden wahrgenommen. Falls er*sie verhindert ist, das Mandat wahrzunehmen, bestimmt der Landesvorstand ein Mitglied aus seinen Reihen als Ersatz.

- (4) Die Bundesdelegiertenversammlung ist für Mitglieder öffentlich und diese haben Rederecht.
- (5) Außerordentliche BDV sind von der*dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn sie von mindestens 10% der Mitglieder oder von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes oder des Erweiterten Bundesvorstandes schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt werden. Für die außerordentliche BDV gilt eine Einladungsfrist von drei Wochen. Antragsfristen gelten nicht.
- (6) Die BDV ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Delegierten anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist eine neue BDV unter Beibehaltung der Tagesordnung und Wahrung der Fristen einzuberufen. Diese BDV ist durch die anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (7) Anträge können von jedem Mitglied des DBSH gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Wochen vor der BDV der Geschäftsstelle zugeleitet werden. Die Anträge sind den BDV Mitgliedern sechs Wochen vor der BDV zugänglich zu machen. Dringlichkeitsanträge können zur Beschlussfassung zugelassen werden, wenn die Mehrheit der Delegierten der Behandlung zustimmt.

- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem*der Leiter*in der Versammlung und von dem*der Vorsitzenden und von dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekannt zu geben ist.
- (10) Beschlüsse von Relevanz werden entsprechend verbandsintern veröffentlicht.

§ 12 Erweiterter Bundesvorstand (EBV)

- (1) Der Erweiterte Bundesvorstand (EBV) gewährleistet die Ausführung der Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:
 1. Entwicklung und Festlegung von Positionen im verbands-, sozial-, und berufspolitischen Bereich.
 2. Inhaltliche Aufgabenbeschreibung der Funktionsbereiche und Genehmigung der jeweiligen *Geschäftsordnungen*.
 3. Koordination, Kontrolle und Sanktion der Arbeit der Gliederungen.
 4. Beschlussfassung über die *Wahlordnung für Delegierte* zur BDV.
 5. Beschlussfassung über die *Wahlordnung für den GfV*.
 6. Beschlussfassung über die *Ordnung zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der korporativen Mitglieder*.
 7. Beschlussfassung über die *Ordnung zur Festsetzung Landesanteile*.
 8. Beschlussfassung über die *Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Wahlämter in Organen und Gliederungen*.
 9. Genehmigung der *Ordnungen der Gliederungen*.

10. Beschlussfassung über angefochtene Entscheidungen über Ausschlüsse von Mitgliedern.
 11. Berufung und Abberufung der ehrenamtlichen Sprecherinnen der Funktionsbereiche. Hierfür ist jeweils eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 12. Vorbereitung der BDV sowie einer Fachtagung im Rahmen der BDV.
 13. Vorberatung des Haushaltes
- (2) Dem Erweiterten Bundesvorstand gehören als ordentliche Mitglieder an:
1. die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes,
 2. Vorsitzende*r/Sprecher*in der Landesverbände oder deren Vertretung oder bei Verhinderung eine vom Landesvorstand aus den eigenen Reihen bestimmte Vertretung,
 3. Sprecher*in des Jungen DBSH,
 4. Sprecher*in der Bundessenorenvertretung,
 5. Sprecherin der Bundesfrauenvertretung,
 6. die Sprecher*innen der Funktionsbereiche

und als außerordentliche Mitglieder an:

7. die Vertreter*innen der korporativen Mitglieder
 8. Ehrenvorsitzende
 9. weitere Mitglieder für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben; diese werden vom Erweiterten Bundesvorstand oder dem Geschäftsführenden Vorstand berufen.
- (3) Die*der Vorsitzende beruft mindestens einmal jährlich eine Sitzung des EBV unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung sechs Wochen vorher ein. Näheres regelt die *Geschäftsordnung des EBV*.
- (4) Der Erweiterte Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn er satzungs-

gemäß einberufen ist und die Hälfte der Mitglieder des EBV und die Mehrheit des GfV anwesend sind.

- (5) Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder des Erweiterten Bundesvorstands, die nicht Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands sind, unter Angabe von Gründen verlangen. In diesem Fall ist die EBV-Sitzung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des EBV und ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Für die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung gilt eine Einladungsfrist von drei Wochen. Antragsfristen gelten nicht.
- (6) Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse von Relevanz werden entsprechend verbandsintern veröffentlicht.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand (GfV)

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand (GfV) führt die Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung und des Erweiterten Bundesvorstandes aus und leitet die Geschäfte.
- (2) Dem GfV obliegt die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben des DBSH wie z.B. Berufspolitik und Berufsethik. Für diese Querschnittsaufgaben kann der GfV entsprechende Gremien einrichten. Dem GfV obliegt unter anderem:
1. Querschnittsaufgaben,
 2. Lenkung und Koordination der Funktionsbereiche,
 3. Leitung wirtschaftlicher Bereiche,
 4. Stellungnahmen und Vorbereitung von Aktivitäten auf Bundesebene und im Bereich Internationales,
 5. Gremienaufgaben

- a) Berichterstattung an die BDV, den EBV und die BTK,
 - b) Beschlussfassung in allen unaufschiebbaren Entscheidungen, deren Behandlung in der Regel in der Zuständigkeit der Bundesdelegiertenversammlung oder des Erweiterten Bundesvorstands liegt,
 - c) Festlegung einer längerfristigen Strategie unter Einbeziehung der BDV und der Gliederungen,
 - d) Aufstellung des Haushaltsplans,
 - e) Beschluss über die *Reisekostenordnung für Gremien*
6. Arbeitgeberfunktion
- a) Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Voll- und Teilzeitmitarbeiter*innen sowie von Honorarkräften,
 - b) Fach- und Dienstaufsicht.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand (GfV) besteht aus folgenden ordentlichen Mitgliedern:
1. der*dem erste*n Vorsitzenden,
 2. der*dem zweite*n Vorsitzenden,
- Weiter müssen mindestens 1, maximal 4 Beisitzer*innen gewählt werden. Weiteres Mitglied ist der*die Sprecher*in des Jungen DBSH.
- (4) Es können zwei weitere Ersatzmitglieder gewählt werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach.
- (5) Die Vertretung des Verbandes gem. § 26 BGB obliegt dem*der ersten Vorsitzenden und dem*der zweiten Vorsitzenden. Diese sind einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB eine*n hauptamtliche*n Geschäftsführer*in bestellen, die*der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Soweit die Satzung keine

entsprechenden Regelungen enthält, sind weitere Festlegungen in *Geschäftsordnung/ Stellenbeschreibung* zu treffen, die vom Erweiterten Bundesvorstand zu beschließen sind. Weiter gibt sich der GfV eine *Geschäftsordnung*, die unter anderem die interne Aufgabenverteilung regelt.

- (6) Der GfV ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der*die erste Vorsitzende oder der*die zweite Vorsitzende, an der Sitzung teilnehmen. Bei Pattsituationen entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.
- (7) Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Ein Protokoll ist von dem*der Protokollführer*in und dem*der Vorsitzenden zu unterschreiben und auf der nächsten Sitzung zu genehmigen. Beschlüsse von Relevanz werden entsprechend verbandsintern veröffentlicht.

§ 14 Bundestarifkommission (BTK)

- (1) Die Bundestarifkommission (BTK) gewährleistet die Ausführung der Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung im Bereich der gewerkschaftlichen Vertretung sowie der Mitbestimmung. Näheres regelt die *Geschäftsordnung für die BTK*.
- (2) Der Bundestarifkommission (BTK) gehören folgende ordentliche Mitglieder an:
1. Die Vorsitzenden des DBSH,
 2. Zwei Bundestarifbeauftragte
 3. Die*der Vorsitzende der Landesverbände bzw. den Sprecher*innen oder den benannten Beauftragten der Landesverbände.
 4. Sprecher*in des Jungen DBSH
 5. Sprecher*in der Bundesseniorenvertretung
 6. Sprecherin der Bundesfrauenvertretung

7. weitere Mitglieder für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben; diese werden von der Bundestarifkommission oder dem Geschäftsführenden Vorstand berufen.
- (3) Die BTK wählt zwei Bundestarifbeauftragte. Alle Mitglieder außer den Vorsitzenden des DBSH können als Bundestarifbeauftragte kandidieren. Sind die Bundestarifbeauftragten verhindert oder die Positionen vakant, nehmen die Vorsitzenden des DBSH kommissarisch die Vertretung dieser Funktion wahr und wirken aktiv auf Neuwahlen innerhalb maximal eines Jahres hin. Sollten die DBSH Vorsitzenden verhindert sein oder die Aufgabe nicht wahrnehmen können, bestimmt die BTK eine Vertretung. Näheres regelt die *Geschäftsordnung der BTK*.
- (4) Die BTK wählt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzenden und eine Vertretung. Sind die BTK Vorsitzenden verhindert oder die Positionen vakant, nehmen die Vorsitzenden des DBSH kommissarisch die Vertretung dieser Funktion wahr und wirken aktiv auf Neuwahlen innerhalb maximal eines Jahres hin. Sollten die DBSH Vorsitzenden verhindert sein oder die Aufgabe nicht wahrnehmen können, bestimmt die BTK eine Vertretung. Näheres regelt die *Geschäftsordnung der BTK*.
- (5) Die*der Vorsitzende der BTK beruft mindestens einmal jährlich eine Sitzung der BTK unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung sechs Wochen vorher ein.
- (6) Die BTK ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist und die Hälfte der Mitglieder der BTK und mindestens ein*e BTK Vorsitzende*r anwesend sind.
- (7) Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder der Bundes-

- tarifkommission, die nicht BTK Vorsitzende oder Bundestarifbeauftragte sind, unter Angabe von Gründen verlangen. In diesem Fall ist die BTK-Sitzung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder der BTK und ein*e BTK Vorsitzende*r oder Bundestarifbeauftragte*r anwesend sind. Für die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung gilt eine Einladungsfrist von drei Wochen. Antragsfristen gelten nicht.
- (8) Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der*dem Vorsitzenden der Bundestarifkommission und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse von Relevanz werden entsprechend verbandsintern veröffentlicht.

§ 15 Funktionsbereiche

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 3 können Funktionsbereiche gebildet werden.
- (2) Jeder Funktionsbereich besteht aus interessierten Mitgliedern.
- (3) Jeder Funktionsbereich gibt sich eine *Geschäftsordnung*, die vom EBV genehmigt werden muss.
- (4) Jeder Funktionsbereich kann Beauftragte für einzelne Fachbereiche benennen.
- (5) Jeder Funktionsbereich erhält einen eigenen Etat.
- (6) Die Leitung eines jeden Funktionsbereiches obliegt der*dem vom EBV berufenen Sprecher*in.
- (7) Mindestens einmal jährlich findet ein Treffen der Beauftragten des jeweiligen Funktionsbereiches mit der*dem Sprecher*in statt.
- (8) Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der*dem Sprecher*in und der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
- (9) Alle Landesverbände können Gruppierungen entsprechend der Funktionsbereiche einrichten.

§ 16 Landesverbände

- (1) Die Landesverbände sind zuständig für die Angelegenheiten des Bundeslandes/der Bundesländer. Über ihre jeweiligen Aktivitäten haben sie dem EBV zu seiner Sitzung in schriftlicher Form zu berichten.
- (2) Jeder Landesverband wählt in seiner Landesmitgliederversammlung drei Vertreter*innen als verantwortliche Ansprechpartner*innen für die Bundesebene:
 1. Eine*n Vorsitzende*n bzw. Sprecher*in
 2. Eine*n stellvertretenden Vorsitzende*n bzw. Sprecher*in
 3. Eine*n Finanzreferent*in

Es können weitere Beisitzer*innen ergänzend hinzu gewählt werden.

- (3) Zur Landesmitgliederversammlung werden alle Mitglieder des DBSH des jeweiligen Bundeslandes/der jeweiligen Bundesländer sowie ein*e Delegierte* der korporativen Mitglieder des DBSH der jeweiligen landesbezirklichen Vertretung eingeladen.
- (4) Der Landesverband wird nach vorheriger inhaltlicher Abstimmung mit der Bundestarifkommission in tariflichen Fragen durch die*den Vorsitzende*n bzw. die*den Sprecher*in oder den benannten Beauftragten der Landesverbände oder die*den Vertreter*in vertreten.
- (5) Die*der Landesvorsitzende bzw. die*der Sprecher*in oder die jeweilige Stellvertretung vertritt den Landesverband im EBV.
- (6) Jeder Landesverband benennt mindestens eine*n Beauftragte*n für arbeitsrechtliche Beratung.
- (7) Die Landesverbände wählen gemäß der *Wahlordnung für Delegierte* für die BDV für die Dauer von vier Jahren die Delegierten für die BDV.
- (8) Die Organisation der Landesverbände wird in der jeweiligen

Geschäftsordnung auf Grundlage der *Rahmengeschäftsordnung für Landesverbände* geregelt, die vom erweiterten Bundesvorstand zu genehmigen ist. Es können regionale, bezirkliche, örtliche oder betriebliche Gruppen gebildet werden.

- (9) Im Fall, dass innerhalb eines Landesverbandes kein Landesvorstand gebildet werden kann, wird von den Vorsitzenden eine Vertretungsperson (ehrenamtliche/hauptamtliche [Voll- und Teilzeitmitarbeiter*in] oder Honorarkraft) als Ansprechpartner*in für den Landesverband benannt.

§ 17 Wahlperiode, Wahlformen und Versammlungsformen

- (1) Die Dauer der Wahlperiode in den Ämtern der Organe und Gliederungen beträgt vier Jahre. Gliederungen mit eigenen Regularien können eine abweichende Dauer der Wahlperiode festlegen. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Gewählte Funktionsträger*innen bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihrer Nachfolge im Amt.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus Vorständen nach § 5, § 13 oder § 16 vor Ablauf der Wahlperiode aus, besteht die Möglichkeit, ein kommissarisches Mitglied durch Kooptation zu berufen, insofern keine Ersatzmitglieder gewählt worden sind. Die Kooptation erfolgt einstimmig durch das jeweilige Organ oder Gremium. Auf diese Weise in Funktion berufene Mitglieder bleiben bis zur nächsten regulären Wahl im Amt.
- (4) Abgesehen von im BGB vorgesehene Einzel- und Gesamtwahl werden folgende Wahlverfahren ermöglicht: Blockwahl, Listenwahl, Briefwahl und

vergleichbar sichere elektronische Wahlformen. Diese sind in den entsprechenden Geschäfts- und Wahlordnungen zu regeln.

- (5) Die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung im Wege der Briefwahl oder auch zeitlich versetzt als Urnenwahl an verschiedenen Orten zulassen.
- (6) Sitzungen der Organe und Gremien nach dieser Satzung finden grundsätzlich in Präsenz statt. Funktionsträger*innen nach § 4 und § 13 können vorsehen, dass Vereinsmitglieder an Sitzungen und Versammlungen ohne Anwesenheit teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.
- (7) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder oder Delegierten von Organen, Gliederungen und Gremien ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 18 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

Auf Vorschlag eines Landes- oder des Bundesvorstands kann durch den Erweiterten Bundesvorstand die Ehrenmitgliedschaft oder der Ehrenvorsitz verliehen werden. Näheres regelt die *Ehrenordnung*, die vom Erweiterten Bundesvorstand beschlossen wird.

§19 Grundsätze des Datenschutzes

Der DBSH verarbeitet zur Erfüllung der Vereinszwecke personenbezogene Daten im Rahmen der Mitgliedschaft im Sinne der DSGVO.

§ 20 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des DBSH kann nur erfolgen, wenn eine zu diesem Zweck einberufene Bundesdelegiertenversammlung (BDV) mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Gesamtzahl der Delegierten sie beschließt.
- (2) Die gleiche Bundesdelegiertenversammlung (BDV) beschließt mit gleicher Mehrheit über die Verwendung des Verbandsvermögens nach Auflösung für einen den bisherigen Zielen und Aufgaben des DBSH entsprechenden Zweck.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Gründungsversammlung des DBSH vom 18./19. November 2005, der Änderung vom 22./23.03.2014 in Berlin mit den Änderungsbeschlüssen vom 12./13.05.2012 in Heidelberg und den Änderungsbeschlüssen vom 18./19.06.2022 in Frankfurt am Main jeweils mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sitz: Berlin, Amtsgericht Charlottenburg, Registereintragung: Aktenzeichen VR27710B mit der laufenden Nummer 4.

Angefügte Bemerkung:

Satzung vom: 24.07.1993, mehrfach geändert, zuletzt neu gefasst am 18./19.11.2005.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30./31.03.2007 ist der Sitz des Vereins von Bonn (Amtsgericht Bonn, VR 6694) nach Berlin verlegt und die Satzung geändert.

Die Mitgliederversammlung vom 22./23.03.2014 hat die Satzung insgesamt neu gefasst.

Die Mitgliederversammlung vom 18./19.06.2022 hat die Satzung insgesamt neu gefasst.